

THEMEN

Familienrecht

// Kindesunterhalt: Unterhaltsvorschuss bei Mitbetreuung des Kindes

// Nutzungsentschädigung für eine Ehwohnung nach Trennung bis Scheidung

Arbeitsrecht

// Einmal erteilte Schlussformel im Arbeitszeugnis muss bleiben

Verkehrsrecht

// BGH: Rückwärtsfahren in der Einbahnstraße ist grundsätzlich verboten

Zivilrecht

// Recht in Reimform oder „geknittelt“ gilt auch als wirksam übermittelt

In eigener Sache

// Rechtsanwalt im Fokus

NEWSLETTER 11.01.2024

Liebe Leserinnen und Leser,

jedes Silvester stoßen viele Menschen auf ihre guten Vorsätze für das neue Jahr an. Denn wenn sich das alte Jahr dem Ende zuneigt, verspüren wir oft den Wunsch, etwas an unserem derzeitigen Leben ändern zu wollen.

Wer hat sich nicht schon einmal vorgenommen, sich das Rauchen abzugewöhnen, mehr Sport zu treiben oder sich auf der Arbeit nicht mehr so stressen zu lassen? Meistens sind die Pläne rasch in Vergessenheit geraten.

Ich habe für dieses Jahr „nur“ einen guten Vorsatz gefasst, dessen Umsetzbarkeit ich für realistisch halte. Damit wäre schon viel gewonnen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für das Jahr 2024, vor allem aber Gesundheit. Dass es Ihnen gelingt, Ihren guten Vorsatz in die Tat umsetzen.

Viele Grüße

Thomas Börger und das Team von KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de



Rechtsanwalt
THOMAS BÖRGER

Fachanwalt für
Familienrecht
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

0351 80718-10
boerger@dresdner-
fachanwaelte.de



Bild: Neujahrsempfang 2024 KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Neueste Rechtstipps unter
www.dresdner-fachanwaelte.de

Folgen Sie uns auf



// Kindesunterhalt: Unterhaltsvorschuss bei Mitbetreuung des Kindes



Bild: Nadezhda1906 auf Canva

Grundsätzlich ist es so, dass der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Kindesunterhalt an den betreuenden Elternteil zu zahlen hat. Ist der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht leistungsfähig, besteht in der Regel ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Inzwischen sind wir in vielen Fällen weit von dem bisherigen Residenzmodell entfernt, wonach ein Elternteil Umgang jedes zweite Wochenende und in den Ferien hat. Häufiger ist es so, dass die Eltern ein paritätisches Wechselmodell oder einen deutlich erweiterten Umgang praktizieren. Im zugrunde liegenden Fall lebte das Kind 14-tägig von Mittwochnachmittag bis Montagfrüh bei seinem Vater, der nicht in der Lage war, Unterhalt zu zahlen.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage der Mutter auf Unterhaltsvorschuss ab. Der Betreuungsanteil des Vaters in der Schulzeit läge bei 36 %. Damit sei die Mutter wesentlich entlastet und hätte somit keinen Anspruch mehr auf Unterhaltsvorschuss.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG vom 12.12.2023, Az.: 5 C 9.22) hob die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung dorthin zurück.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen setze voraus, dass das Kind bei einem Elternteil, hier die Mutter, lebe (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG). Hierdurch solle an die „durch das Alleinerziehen geprägte prekäre Situation“ angeknüpft werden. Außer in den Fällen vollständigen Alleinerziehens läge eine solche Belastung auch dann vor, wenn der Schwerpunkt der Betreuung ganz überwiegend bei diesem Elternteil läge. Wenn sich der andere Elternteil allerdings so an der Pflege und Erziehung des Kindes beteilige, dass sein Betreuungsanteil 40 % erreiche oder überschreite, läge keine alleinige Betreuung der Mutter mehr vor. Dann scheidet ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss aus.

Der durch die Mitbetreuung eintretende Entlastungseffekt sei insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit sowie unter Berücksichtigung der Verwaltungspraktikabilität aber ausschließlich im Hinblick auf die Zeiten der tatsächlichen Betreuung zu ermitteln, also nach den Zeiten, die das Kind in der Obhut des einen oder des anderen Elternteils verbringe, und zwar ohne Wertung und Gewichtung einzelner Betreuungsleistungen. Bei ganztägig wechselweiser Betreuung käme es typischerweise darauf an, wo sich das Kind zu Beginn des Tages aufhalte. Das habe das Oberverwaltungsgericht nicht ausreichend ermittelt. Dem Bezug des Kindergeldes sowie Vereinbarungen zum Umgangsrecht könne demgegenüber nur eine indizielle Bedeutung zukommen.

Fazit: Das Oberverwaltungsgericht muss nun anhand dieser Vorgaben den Betreuungsanteil des Vaters ermitteln. Nur wenn dieser unter 40 % bleibt, erhält die Mutter Unterhaltsvorschuss. //

[Detailinformationen: RA Thomas Börger, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-10, boerger@dresdner-fachanwaelte.de]

// Nutzungsentschädigung für eine Ehwohnung nach Trennung bis Scheidung



Bild: PIXEL to the PEOPLE auf Canva

Regelmäßig verlässt einer der Eheleute im Rahmen der Trennung das im Miteigentum stehende Haus. Spätestens, wenn er für seinen eigenen Wohnraum eine teure Miete zahlen muss, kommt bei ihm die Frage auf, wieso er so viel zahlen muss, während der Ehepartner es sich im Haus kostenfrei gemütlich machen kann. Kommt dann noch hinzu, dass für das Haus Darlehensverpflichtungen von beiden Eheleuten zurückgeführt werden müssen, keimt schnell der Gedanke auf, jetzt muss das Haus ganz schnell verkauft werden.

Der Gang zum Anwalt bringt dann die Ernüchterung. Inzwischen hat der Bundesgerichtshof geklärt, dass der in der Immobilie verbleibende Ehegatte sich regelmäßig erfolgreich gegen die Veräußerung/Verwertung des Familienheims (bei

Uneinigkeit durch Teilungsversteigerung) wehren kann. Regelmäßig sprechen die ehelichen Fürsorge- und Rücksichtnahmepflichten (§ 1353 Abs. 1 BGB) im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung für den in der Ehwohnung Verbliebenen.

Um die wirtschaftlichen Einschnitte gering zu halten, bliebe nur noch die Zahlung einer Nutzungsvergütung. Hierfür steht mit § 1361b BGB auch eine gesetzliche Grundlage für den Anspruch zur Verfügung. Grundsätzlich spielt es für den Anspruch keine Rolle, ob die Überlassung der Ehwohnung einvernehmlich durch gerichtliche Regelung oder einseitig erfolgte (BGH, Beschluss v. 18.12.2013, Az.: XII ZB 268/13, FamRZ 2014, 460).

Größter Streitpunkt ist die Höhe der Nutzungsentschädigung, weil das Gesetz diese nach der Billigkeit bemisst. Ausgehend von der Marktmiete müssen dann weitere Überlegungen bei der Bestimmung der Zahlungshöhe einfließen.

Dazu führt beispielsweise das Oberlandesgericht Stuttgart in seinem Beschluss vom 13.07.2023, Az.: 18 UF 97/22 aus:

„Bei der Bemessung der Nutzungsvergütung gemäß § 1361b Abs. 3 Satz 2 BGB sind im Rahmen der Billigkeitsprüfung alle Gesamtumstände des Einzelfalls maßgeblich. Die Billigkeitsabwägung ist nicht nach streng rechnerischen Maßstäben vorzunehmen, sondern es ist eine wertende Betrachtung und Gewichtung der einzelnen Umstände geboten.“

Es werden daher unterschiedliche Kriterien beachtet:

- Tragung von Finanzierungslasten und Nebenkosten,
- Dauer der Trennung,
- die Unterhaltspflichten sowie
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten.

[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwalte.de]

Fazit: Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass grundsätzlich ein Anspruch besteht, aber für den Fall einer streitigen Auseinandersetzung sich die Höhe der Zahlung nicht sicher voraussagen lässt. //

// Einmal erteilte Schlussformel im Arbeitszeugnis muss bleiben



Bild: Gajus auf Canva

Bereits im Jahr 2022 teilte das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einer Entscheidung mit, dass der Arbeitnehmer bei der Schlussformulierung eines Arbeitszeugnisses keinen Anspruch auf eine Dank- und Wunschformel habe (Az.: 9 AZR 146/21). Begründet wurde dies damit, dass ein Arbeitgeber, der seinem ausscheidenden Arbeitnehmer gegenüber weder Dank empfindet noch ihm eine

positive Zukunft wünscht, hierzu auch nicht gerichtlich gezwungen werden kann.

Im Jahr 2023 hatte das BAG abermals einen Fall mit Bezug zur Schlussformel im Arbeitszeugnis zu entscheiden. Diesmal hatte der Arbeitgeber jedoch in einem schon erteilten Zeugnis eine solche Abschlussformulierung vormals erteilt und sodann nach einem Korrekturgehen des Arbeitnehmers, welches der Arbeitgeber erfüllte, diese Abschlussformel wieder entfernt.

Das BAG entschied, dass, wenn ein Arbeitgeber einmal Dank und gute Wünsche im Arbeitszeugnis ausgesprochen hat, er von dieser einmal erteilten Wunschformel auch zukünftig nicht mehr abrücken darf, auch wenn der Arbeitnehmer mehrmals eine Zeugniskorrektur verlangt, da es sich sonst um einen Verstoß gegen das arbeitsrechtliche Maßregelungsverbot handele. //

[Detailinformationen: RA Carsten Fleischer, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Telefon 0351 80718-80, fleischer@dresdner-fachanwalte.de]

// BGH: Rückwärtsfahren in der Einbahnstraße ist grundsätzlich verboten



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Mit der Frage, ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen in einer Einbahnstraße rückwärts gefahren werden darf, hatte sich der Bundesgerichtshof (BGH) in einer aktuellen Entscheidung vom 10.10.2023, Az. VI ZR 287/22, zu beschäftigen.

Gemäß Zeichen 220 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO darf die Einbahnstraße nur in Richtung des Pfeils befahren werden. In dem vom BGH entschiedenen Fall parkte Fahrzeugführer A rückwärts aus einem Grundstück auf die Einbahnstraße ein, um dieser in zugelassener Fahrtrichtung weiter zu folgen. Zeitgleich fuhr der Fahrzeugführer B rückwärts auf der Einbahnstraße, um eine gerade freiwerdende Parklücke zu erreichen. Im Zuge dieser Fahrmanöver kam es zur Kollision beider Fahrzeuge.

Der BGH stellte mit der Entscheidung nun klar, dass B die Einbahnstraße in unzulässiger Weise rückwärts befuhr. Denn eine Einbahnstraße darf, wie es schon die StVO besagt, nicht entgegen der Fahrtrichtung befahren werden.

Zwei Ausnahmen können hiervon gemacht werden:

1. Das Rückwärtsfahren dient dem unmittelbaren Rückwärtseinparken.
2. Das Rückwärtsfahren dient dem Ausfahren aus einem Grundstück auf die Einbahnstraße.

Demgegenüber ist das Rückwärtsfahren in einer Einbahnstraße aber auch dann unzulässig, wenn es etwa dazu dient, erst zu einer gerade freigegebenen bzw. freiwerdenden Parklücke zu gelangen bzw. einem Fahrzeug die Ausfahrt aus einer Parklücke zu ermöglichen, um anschließend selbst in diese einfahren zu können.

Dass auch der Fahrzeugführer A möglicherweise nicht alles richtig gemacht hat, nachdem es beim Ausparken und Ausfahren aus dem Grundstück zum Unfall gekommen ist, lässt erahnen, dass in Konstellationen wie der vorliegenden eine Haftungsquote zu bilden sein dürfte.

Fazit: Nach dem BGH ist das Rückwärtsfahren in einer Einbahnstraße jedenfalls nur beim unmittelbaren Ein- und Ausparken erlaubt und im Zweifel bedeutet das für Autofahrer auf Parkplatzsuche in einer Einbahnstraße, besser weiterzufahren und auf eine andere freie Parklücke zu hoffen. //

[Detailinformationen: RA Clemens Biastoch, Tätigkeitsschwerpunkt Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, biastoch@dresdner-fachanwaelte.de]

// Recht in Reimform oder „gekittelt“ gilt auch als wirksam übermittelt



Bild: charles taylor auf Canva

Das Wesen eines demokratischen Rechtsstaates ist gekennzeichnet vom Prinzip der Gewaltenteilung, also der Trennung zwischen gesetzgebender Gewalt (Legislative = Parlament) und der ausführenden Gewalt (Exekutive = Regierung oder Verwaltung) sowie einer unabhängigen Justiz (die sog. 3. Gewalt).

Es verbietet sich daher selbstredend, dass etwa Mitglieder des Parlaments über Urteile der „letzten Instanz“ (z. B. des Bundesverfassungsgerichtes) „lästern“ oder vornehm ausgedrückt: Kritik üben – eigentlich!

Was ist aber andererseits von Urteilen der 3. Gewalt zu halten, die, was vereinzelt immer mal wieder vorkommt, in **Reimform** oder in **Knittelversen** abgefasst sind? Für den Außenstehenden sind diese Entscheidungen äußerst amüsant und unterhaltsam. Endlich einmal etwas zum Schmunzeln. Wilhelm Busch lässt grüßen. Und für die beteiligten Parteien? Darf die 3. Gewalt so etwas?

Urteil in Reimform – ein Grenzbereich?

Unzweifelhaft dürfte sein, dass die Beteiligten auf keinen Fall der Lächerlichkeit preisgegeben oder gar verunglimpft werden dürfen. Es kommt also stets auf den Einzelfall an. In einem arbeitsgerichtlichen Verfahren hatte das Arbeitsgericht Detmold den Sachverhalt/Tatbestand – auszugsweise – wie folgt beschrieben:

*„Doch hätten Zeugen ihm beschrieben,
was die Klägerin getrieben.
Er kündigte aufgrund der Kunde
der Klägerin aus andrem Grunde,
um – dies ließ er jedoch betonen –
den Ruf der Klägerin zu schonen.
Die Klägerin klagte dann sogleich.
Man einigte sich im Vergleich –
hier mag man die Parteien loben –
denn der Vertrag ward aufgehoben
und um die Sache abzurunden,
die Klägerin noch abgefunden.
Der Klägerin reichte dies nicht hin,
denn ihr steht nach Mehr der Sinn ...
Die Pein, die man ihr zugefügt,
der werde nur durch Geld genügt.
Die Lügen – für sie nicht zu fassen –
muss der Beklagte unterlassen.“*

Und dann in den Urteilsgründen ausgeführt:

*„Auch wenn's der Klägerin missfällt:
es gibt für sie kein Schmerzensgeld;“*

Die Klägerin legte das Rechtsmittel der Berufung ein und rügte u. a. die Abfassung in Reimform.

Das zuständige Landesarbeitsgericht entschied, dass das Urteil an einem Verfahrensverstoß leidet, wenn eine der Parteien in ihrer Würde verletzt und das Ansehen der staatlichen Gerichte beeinträchtigt wird. Nähere Ausführungen, wel-

che konkreten Ausführungen des Arbeitsgerichtes zu beanstanden wären unterblieben aber, weshalb die Begründung nicht vollständig überzeugt. Dennoch: Trotz des angenommenen „wesentlichen Verfahrensfehlers“ hat das Landesarbeitsgericht die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Klartext sprach dagegen – schon vor Jahrzehnten – das Oberlandesgericht Karlsruhe:

„Bei der Abfassung eines Urteils ist stets zu beachten, dass die Grenzen verfassungsmäßiger Ordnung eingehalten werden. Insbesondere kann eine Verletzung der Menschenwürde dann vorliegen, wenn Urteilsgründe erkennen lassen, dass das Gericht die Beteiligten nicht als freie, selbst verantwortliche Prozesssubjekte, sondern als rechtlose Objekte des Staates oder als zum Objekt eines Kollektivs degradierte Menschen behandelt oder sie sonst diffamiert oder erniedrigt hat.

Eine Abfassung der Urteilsbegründung in Reimform (Knittelverse) ist jedoch in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden, wenn sich die Urteilsgründe sachlich mit den der Urteilsfindung zugrundeliegenden Tatsachen und Erwägungen, insbesondere auch mit dem Vorbringen der Beteiligten, auseinandersetzen und auch für die Beteiligten erkennbar das Streben des Gerichts deutlich machen, die Parteien von der Richtigkeit des Urteils durch die Darlegung seiner Gründe zu überzeugen. Bei dieser Sachlage wird der Persönlichkeitswert der Beteiligten durch die Reimform der Urteilsgründe nicht berührt.

Der Zulässigkeit einer Urteilsabfassung in Knittelversen steht auch nicht das Bedenken entgegen, diese Gründe würden die Gefahr in sich bergen, von den Beteiligten nicht als ernst gemeint verstanden zu werden. Das Ziel des Urteils, die Beteiligten von der Richtigkeit der angestellten sachlichen und rechtlichen Erwä-

gungen zu überzeugen, kann in gleichem Maße gefährdet werden, wenn ein Urteil zwar in Prosa abgesetzt ist, die Gründe aber das Vorbringen der Beteiligten nicht nur unbeachtet lassen, sondern sich darüber in einer ihr Gerechtigkeitsgefühl kränkenden Weise hinwegsetzen oder ihr Anliegen gar bagatellisieren.“

Sonstige Rechtserklärungen „knitteln“ – wirksam?

Also mutig voran. Denn auch sonstige außgerichtliche Rechtshandlungen wie z. B. eine Mahnung oder Kündigung, die durchaus erhebliche Rechtsfolgen auslösen können und deshalb zwingend wirksam ausgesprochen werden müssen, dürfen „geknittelt“ oder „gereimt“ werden:

*Nach Abschluss des Vertrages
habe er seine Rechnung eines Tages
dem Beklagten übersandt;
der habe darauf nichts eingewandt.
Bezahlt jedoch habe der Beklagte nicht.
Deshalb habe er an ihn ein Schreiben gerichtet´.*



**WIR BILDEN AUS!
RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE**

KUCKLICK
dresdner-fachanwaelte.de

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/karriere/ausbildung/>

Darin heißt es unter anderem wörtlich (und das war für die Entscheidung erheblich):

*"Das Mahnen, Herr, ist eine schwere Kunst!
Sie werden's oft am eigenen Leib verspüren.
Man will das Geld, doch will man auch die
Gunst des werten Kunden nicht verlieren.
Allein der Stand der Kasse zwingt uns doch,
ein kurz' Gesuch bei Ihnen einzureichen:
Sie möchten uns, wenn möglich heute noch,
die unten aufgeführte Schuld begleichen".*

Ergebnis des Landgericht Frankfurt/Main: Auch eine Mahnung in Versen begründet – rechtswirksam – Verzug; der Gläubiger muss nur deutlich genug darin dem Schuldner sagen, das Ausbleiben der Leistung werde Folgen haben.

// Rechtsanwalt im Fokus

Rechtsanwalt Thomas Börger ist langjähriger Experte im Familienrecht. Seit 2013 wurde er jährlich in der FOCUS-Liste als TOP-Anwalt im Familienrecht in Dresden ausgezeichnet. Er berät und vertritt seine Mandanten umfassend bei Scheidungen und damit zusammenhängenden Folgeangelegenheiten wie Vermögensauseinandersetzungen, Zugewinnausgleich und Unterhalt, aber auch bei Fragen zum Umgangs- und Sorge-

Ermutigt hiervon wartet der Unterzeichner nun auf eine passende Gelegenheit, endlich auch einmal einen kurzen Schriftsatz dem Gericht (und der anderen Partei) in Reimform zu servieren.

Ein guter Vorsatz für das neue Jahr 2024 – und mal etwas ganz anderes! //

[Detailinformationen: RA Ralf Bärsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Schadens- und Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-50, baersch@dresdner-fachanwaelte.de]

recht. Thomas Börger engagiert sich ehrenamtlich für an Mukoviszidose erkrankte Menschen. Er war bis vor Kurzem über viele Jahre ehrenamtlich im Kindersport tätig. //

Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/thomas-boerger-fachanwalt-familienrecht-und-arbeitsrecht/>

Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an info@dresdner-fachanwaelte.de oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: www.dresdner-fachanwaelte.de unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER